



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-110100/0031-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 19. Oktober 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 19. September 2007 unter der Zahl BMWA-433.001/0054-II/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

18.10.2007

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 01514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0031-I/4/2007

**Betreff: GZ. BMWA-433.001/0054-II/1/2007 vom 19. September 2007
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das
Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 19. Oktober 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens entsprechen die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Mangels Vorliegens eines Bedeckungsvorschlags oder einer eindeutigen Aussage zu den finanziellen Auswirkungen kann daher eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu nachfolgenden Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

a) Hinsichtlich der „Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit echten Dienstnehmern hinsichtlich des Sozialversicherungsschutzes im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der

Insolvenz-Entgeltsicherung“ fehlt eine Schätzung der Auswirkungen von Mehrkosten durch eventuelle Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für die betroffene Personengruppe samt Bedeckungsvorschlag. Zudem wäre zu berücksichtigen, dass die Unternehmen durch diese Maßnahmen mit zusätzlichen Lohnnebenkosten in Höhe von rund 13,2 Mio. € belastet werden. Arbeitslosenversicherungs-/IESG-Beiträge verringern die Steuerbemessungsgrundlage, weshalb mit inzidenzbedingten Steuermindereinnahmen zu rechnen ist. Ein entsprechender Bedeckungsvorschlag fehlt auch diesbezüglich.

b) Hinsichtlich der „Einbeziehung von Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung im Rahmen eines Optionen-Modells unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche“ wäre zumindest eine Szenarioabschätzung durchzuführen. Szenarien wären dabei realitätsnahe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festzulegen. Weiters ist davon auszugehen, dass Unternehmer als wirtschaftlich rational denkende Individuen nur dann die Option der Arbeitslosenversicherung wahrnehmen werden, wenn das Risiko „arbeitslos“ zu werden, den Aufwand der Beiträge übersteigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beiträge der versicherten Unternehmer die Aufwendungen für „arbeitslose“ Unternehmer nicht abdecken. Ein Bedeckungsvorschlag für allfällige Mehrkosten fehlt. Zudem gilt wie bereits zuvor (unter a) ausgeführt, dass inzidenzbedingt von Steuermindereinnahmen ausgegangen werden muss. Hier wäre ebenso ein Bedeckungsvorschlag abzugeben.

c) Hinsichtlich der geplanten „Reform und Attraktivierung der Bildungskarenz (Erleichterung des Zuganges)“ fehlt ein Bedeckungsvorschlag für die errechneten Mehraufwendungen in Höhe von rund 17,4 Mio. €.

d) Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahme der „Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Arbeitslose, die eine Weiterbildung machen wollen“ fehlt ebenfalls ein Bedeckungsvorschlag für die errechneten Mehraufwendungen in Höhe von rund 2,8 Mio. €.

e) Zur „Verlängerung der Sistierung der gesetzlich vorgesehenen Beitragserhöhung im Nachtschwerarbeitsgesetz“ (Art. 7; Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes) ist festzuhalten, dass im Nachtschwerarbeitsgesetz vorgesehen ist, dass die Beiträge der Unternehmer 75% der Aufwendungen zu decken haben. Dies ist derzeit nicht der Fall. Deshalb ist die Ersatzleistung des Bundes derzeit höher als gesetzlich vorgesehen. Ein

Bedeckungsvorschlag bei weiterer Sistierung für die höhere Ersatzleistung des Bundes für diese fehlt jedoch.

Zusammenfassend wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit daher ersucht, eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen samt Bedeckungsvorschlag vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Finanzen kann erst nach diesbezüglicher Entsprechung abgegeben werden.

Darüber hinaus wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen um Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ersucht:

Zu Art. 1 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Durch die geplante Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) sollen freie Dienstnehmer zwingend in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden (§ 1 Abs. 8. AIVG). Andere Unternehmer sollen aus einer verpflichtend vorgesehenen Arbeitslosenversicherung herausoptieren können (§ 3 AIVG).

Freie Dienstnehmer erzielen in der Regel steuerlich Einkünfte außerhalb eines Dienstverhältnisses. Die von der vorgesehenen Änderung in § 3 AIVG betroffenen Personen (selbständige Unternehmer) erzielen steuerlich jedenfalls Einkünfte außerhalb eines Dienstverhältnisses.

Die Berücksichtigung von Arbeitslosen-Versicherungsbeiträgen ist derzeit nur in § 16 EStG 1988 für steuerliche Arbeitnehmer geregelt (§ 16 Abs. 1 Z 4 lit a, „Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung“).

§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 sieht derzeit als Betriebsausgaben (nur) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vor. Da eine Arbeitslosenversicherung für freie Dienstnehmer und Selbständige bisher nicht existierte, bestand keine Notwendigkeit, Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge ausdrücklich im EStG 1988 als Betriebsausgaben zu verankern.

Im Hinblick darauf, dass nunmehr auch Steuerpflichtige mit anderen als nichtselbständigen Einkünften in die Arbeitslosen-Pflichtversicherung einbezogen werden sollen, sollte der Katalog der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Pflichtversicherungsbeiträge um die Arbeitslosenversicherung erweitert werden.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher folgende Änderung des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 vorgeschlagen:

*„Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen **Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung sowie**“*

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass verpflichtend zu leistende Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften (freie Dienstnehmer und selbständige Unternehmer) als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird daher ersucht, die entsprechende gesetzliche Änderung in das vorliegende Gesetzespaket einzufügen, wobei angeregt wird zu prüfen, ob die angesprochene gesetzliche Änderung nicht in den ebenfalls in Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden, eingefügt werden könnte, da dort § 4 EStG 1988 bereits zur Novellierung ansteht.

Zu Art. 6 - Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen gibt zu bedenken, dass die Frage der steuerrechtlichen Beurteilung der Einkünfte von freien Dienstnehmern für Bezüge vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds offen bleibt.

Derzeit gibt es Sonderregelungen hinsichtlich der Besteuerung nur für nichtselbständige Bezüge (§ 25 Abs. 1 Z 1 EStG 1988). Zur Vermeidung einer Unterscheidung (freie Dienstnehmer beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb –

Bezüge aus dem Fonds wären daher gemäß § 32 EStG 1988 ebenso zu qualifizieren) erscheint es sinnvoll, Bezüge vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds generell als solche aus nichtselbständiger Arbeit in § 25 EStG 1988 aufzunehmen. Eine differenzierte Vorgangsweise bei der Auszahlung könnte beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu Problemen führen, jedenfalls wäre aber in diesen Fällen ein Lohnsteuerabzug nicht vorzunehmen und würde die Steuererhebung für diese Bezüge erschweren (§ 109a EStG Mitteilung anstelle des Lohnzettels, Erklärung der Einkünfte anstelle des Einspielens des Lohnzettels, Einbringungsmaßnahmen usw.).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre daher im Sinne einer Gleichbehandlung der vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ausgezahlten Bezüge eine gleichmäßige Qualifizierung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sinnvoll, verwaltungsökonomisch und auch verfassungskonform. Damit verbunden wäre eine einheitliche Vorgangsweise bei echten und freien Dienstnehmern. Ein zusätzliches Abrechnungsverfahren für eine relativ kleine Anzahl betroffener freier Dienstnehmer kann entfallen. Aufkommensverluste sind dadurch nicht zu erwarten, die Vereinheitlichung führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung für den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, für die betroffenen freien Dienstnehmer, die die diesbezüglichen Einkünfte nicht gesondert erklären müssen und für die Finanzverwaltung.

Dieser Vorschlag wäre im EStG wie folgt umzusetzen:

Im § 25 Abs. 1 Z 2 EStG wird folgende lit e angefügt:

„e) Insolvenz-Ausfallgeld, das durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ausgezahlt wird.“

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher ersucht, die zuvor angesprochene Novellierungsanordnung in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Zusammenfassend kann aus den dargelegten Erwägungen dem gegenständlichen Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen in der vorliegenden Fassung derzeit nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

18.10.2007

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)